

ausübte. Nur daß Marculf als Mönch dem Bischof diene, wird noch einer weiteren Untersuchung bedürfen.¹ In bezug auf die Urkunden weltlichen Charakters n. 7—38 hat BRESSLAU die Vermutung geäußert, daß Marculf vor seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei Gaugerichtsschreiber gewesen sei.² Die genaue Untersuchung des Inhaltes des II. Buches wird aber diese Annahme kaum bestätigen können, denn die meisten in den Formeln behandelten Angelegenheiten dürften schwerlich als Gaugerichtssachen bezeichnet werden können, vielmehr gehören sie mit einer Ausnahme (n. 18) zum Geschäftskreis eines herrschaftlichen, vermutlich kirchlichen Beamten, durch den auch ein großer Teil der sich mit Familienangelegenheiten befassenden Urkunden erledigt werden konnte.³ Vor allem aber ist in dieser Beziehung bemerkenswert, daß mit Ausnahme von n. 18 alle Strafsachen fehlen, die zu den wichtigsten Gaugerichtssachen gehörten.⁴ Mithin ist es wahrscheinlich, daß das gesamte Material für Buch II aus dem Interessen- und Machtbereich des Bischofs Landerich stammt.

Gerade diese Beziehungen, die sich aus dem II. Buch ergeben, geben Anlaß, das Problem der Herkunft Marculfs und der Lage seines Klosters anzuschneiden. Niemand hat bisher bestritten, daß Marculf seiner Abkunft nach ein Romane gewesen ist. LEVILLAIN hat ihn allerdings ohne zureichende Begründung für einen Pariser erklärt⁵ und KRUSCH hat ihn auch nur im Scherz als eine Art von deutschem Landsmann bezeichnet, weil er nach seiner Meinung ein Austrasier war, denn er versetzt ihn in das stets romanische Meaux.⁶ Abgesehen von diesen zweifelhaften lokalen Beziehungen spricht für die romanische Herkunft das Vorwiegen der Romanen am Hofe der späteren Merowingerkönige, besonders aber in der Kanzlei.⁷ Endlich zeigt der Sprachgebrauch deutlich den Romanen an.⁸

Der Versuch einer näheren lokalen Festlegung Marculfs ist stets ausgegangen von der Identifizierung Landerichs, weil dieser

¹) Vgl. S. 134f. ²) Vgl. BRESSLAU 1², 612. ³) WAITZ VG. 2, 2³ S. 18f. ⁴) WAITZ VG. 2, 2³ S. 29f. ⁵) LEVILLAIN S. 90, er betont diese Herkunft nicht ausdrücklich, doch versteht sie sich bei ihm von selbst. ⁶) KRUSCH S. 249. ⁷) Vgl. S. 125. ⁸) Vgl. z. B. die Überschrift von II, 2 *qui de grande causa facit ecclesiae donationem* (Form. S. 74⁷). Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Sprache Marculfs von philologischer Seite in dieser Hinsicht genauer geprüft würde.